

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
23.09.2017**7.36.04 Nr. 6**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Philosophie“**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Philosophie“
des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 31.08.2017***Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.*

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (AllB) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – am 31.08.2017 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studiengangziel (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 AllB)	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 AllB)	2
§ 4 Module (zu § 5 AllB)	2
§ 5 Modulumfang (zu § 6 Abs. 1 AllB)	2
§ 6 Zulassung zur Modulprüfung (zu § 7 AllB).....	2
§ 7 Studienbeginn (zu § 13 AllB)	3
§ 8 Prüfungsausschuss (zu § 16 AllB)	3
§ 9 Prüfungsformen (zu § 25, § 28 und § 29 AllB).....	3
§ 10 Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen (zu § 23 AllB)	3
§ 11 Meldung zum Thesis-Modul (zu § 20 Abs. 1 und 3 AllB)	3
§ 12 Für die Meldung zum Thesis-Modul müssen die Module 1–6 abgeschlossen sein. Thesis-Modul (zu § 26 Abs. 1 und 4 AllB)	3
§ 13 Dauer des Thesis-Moduls (zu § 18 und § 26 Abs. 5 AllB).....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“	23.09.2017	7.36.04 Nr. 6
--	------------	---------------

§ 14 Rückgabe des Thesis-Themas (zu § 26 Abs. 6 AIB)	3
§ 15 Modulnote (zu § 29 Abs. 1 und 2 AIB)	4
§ 16 Modulerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)	4
§ 17 Studienerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	4
§ 18 Gesamtnoten-Berechnung (zu § 31 Abs. 1 AIB)	4
§ 19 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (zu § 32 AIB)	4
§ 20 Nichtbestehen von Modulen (zu § 34 AIB)	4
§ 21 Inkrafttreten	4
Anhang	4

§ 1 Studiengangsziel (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Philosophie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst bei 120 CP vier Semester.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 AIB)

Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs voraus, in dem mindestens 60 CP im Bereich der Philosophie erworben wurden, oder den Abschluss eines Lehramtsstudiengangs, in dem mindestens 60 CP in den Unterrichtsfächern Philosophie oder Ethik erworben wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund einer mündlichen Zusatzprüfung, die vor dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm eingesetzten Kommission abzulegen ist. In diesen Fällen kann die Nachholung fehlender Kompetenzen zur Auflage gemacht werden.

§ 4 Module (zu § 5 AIB)

Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 5 Modulumfang (zu § 6 Abs. 1 AIB)

- (1) Die Module des Studiengangs umfassen 6–12 CP.
- (2) Das Thesis-Modul des Studiengangs umfasst 30 CP.

§ 6 Zulassung zur Modulprüfung (zu § 7 AIB)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltungen des Moduls. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“	23.09.2017	7.36.04 Nr. 6
--	------------	---------------

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1–3.

§ 7 Studienbeginn (zu § 13 AIB)

(1) Der Studiengang kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (zu § 16 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden.

(2) Das studentische Mitglied muss sich während der gesamten Amtszeit innerhalb der Regelstudienzeit dieses Studiengangs befinden.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beginnt am 1. Oktober.

§ 9 Prüfungsformen (zu § 25, § 28 und § 29 AIB)

(1) Die Prüfungsformen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungsformen sind unter anderem Hausarbeiten, Essays, mündliche Prüfungen, Abschlussgespräche, Buchrezensionen, wissenschaftliche Artikel, philosophische Fallanalysen, Literaturberichte, Disputationen, Abschlussgespräche, Vorträge, Präsentationen und Exposés. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 28 AIB und § 29 AIB.

(2) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Prüfungsdauer oder Prüfungsumfang werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Soweit eine Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen vorsieht, trifft die Dozentin oder der Dozent die Wahl der Prüfungsform zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

§ 10 Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen (zu § 23 AIB)

(1) Abmeldung und Rücktritt von einer Prüfung sind nach der Meldung nur gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AIB möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt bei einer Abmeldung oder einem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 AIB im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 11 Meldung zum Thesis-Modul (zu § 20 Abs. 1 und 3 AIB)

§ 12 Für die Meldung zum Thesis-Modul müssen die Module 1–6 abgeschlossen sein. Thesis-Modul (zu § 26 Abs. 1 und 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden. Die Abschlussarbeit ist Teil eines Moduls. Sie muss mindestens mit der Note ausreichend bzw. sufficient oder besser – also mit mindestens 5 Notenpunkten – bewertet werden.

§ 13 Dauer des Thesis-Moduls (zu § 18 und § 26 Abs. 5 AIB)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 21 Wochen abzugeben.

§ 14 Rückgabe des Thesis-Themas (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“	23.09.2017	7.36.04 Nr. 6
--	------------	---------------

§ 15 Modulnote (zu § 29 Abs. 1 und 2 AIB)

Die Bildung der Gesamtnote eines Moduls ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bewertung in Form von Notenpunkten entspricht den Regelungen nach § 29 Abs. 1 und 2 AIB.

§ 16 Modulerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens mit der Note ausreichend bzw. sufficient oder besser bewertet worden ist, also die Gesamtprüfungsleistung mindestens 5 Notenpunkte beträgt.

§ 17 Studienerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 18 Gesamtnoten-Berechnung (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel aller Modulabschlussnoten. Nach Wahl des oder der Studierenden kann eine Modulabschlussnote außer Betracht bleiben.

§ 19 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (zu § 32 AIB)

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 20 Nichtbestehen von Modulen (zu § 34 AIB)

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht mindestens mit der Note ausreichend bzw. sufficient – also mindestens mit 5 Notenpunkten – bewertet worden ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gießen, den 12.09.2017
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen